Satzung

des SV Grün-Weiß Großbeeren e.V.

Stand: 20. Januar 2025

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 3
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit 3
§ 3 Vereinstätigkeit 4
§ 4 Begründung der Mitgliedschaft 4
§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft 4
§ 6 Rechte und Pflichten 6
§ 7 Organe des Vereins 6
§ 8 Die Mitgliederversammlung 6
§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit 7
§ 10 Der Vorstand 8
§ 11 Abteilungen 9
§ 12 Beiträge 9
§ 13 Schadenshaftung 9
§ 14 Ehrenmitglieder 10
§ 15 Kassenprüfende 10
§ 16 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte 10
§ 17 Auflösung 11
§ 18 Inkrafttreten 12

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 5. Juli 1990 gegründete Verein trägt den Namen "SV Grün-Weiß Großbeeren e. V." und führt die Traditionen als Rechtsnachfolger der "BSG Wissenschaft" Großbeeren weiter.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Großbeeren und ist im Vereinsregister eingetragen.
(3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Brandenburg e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Landessportbund Brandenburg e. V. vermittelt.
(4) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder bzw. Ehrenamtler des Vereins können eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26, § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten. Über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Haushaltslage.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Landessportbund Brandenburg e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
- Abhaltung eines geordneten Sport-, Turn- und Spielbetriebes
- Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

1. den volljährigen Mitgliedern
   a) den Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen (aktiv),
   b) den Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen (passiv),
   c) den fördernden Mitgliedern,
   d) den Ehrenmitgliedern,
2. den minderjährigen Mitgliedern.

(2) Kursteilnehmer in Freizeitsportabteilungen oder -gruppen, die vom Vorstand eingerichtet werden können, gelten nicht als Mitglieder im Sinne des § 4 (1) dieser Satzung.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden der von ihnen vertretenen Minderjährigen aufzukommen.

(3) Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederdatei, Tod oder Vereinsauflösung. Ausnahmen sind auf begründeten Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands möglich.

(4) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen, in dem die Kündigung erfolgt (Jahresbeitrag).

(5) Durch den Beschluss des Vorstandes des Vereins können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
   a) entweder gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsmäßige Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereins nichtbefolgen;
   b) mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als 6 Monate im Rückstand geblieben sind.

(6) Vor dem Beschluss ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. Diese Regelung entfällt bei den Betroffenen gemäß § 5 (5) b.

(7) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist Berufung in einer Frist von 14 Tagen an die Mitgliederversammlung zulässig.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

(10) Bei Ausscheiden aus dem Verein ist jegliches Vereinseigentum zurückzugeben. Ggf. bestehende Ansprüche des ausscheidenden Mitglieds müssen innerhalb von 3 Monaten nach Wirksamwerden des Austritts dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Darüber hinaus sind die Mitglieder zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet (Bringepflicht).
(4) Die Unterstützung der Vereinsarbeit wird durch Verordnungen geregelt.
(5) Den gesetzlichen Vertretenden von minderjährigen Mitgliedern können mittels Verordnung die Ausübung von Mitgliederrechten und -pflichten übertragen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der geschäftsführende Vorstand
c) der Gesamtvorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen wahl- und stimmberechtigten volljährigen Mitgliedern (§ 4 (1) 1. a) - d)).
(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
    a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
    b) Wahl des/r Kassenprüfenden;
    c) Bestätigung der Beitragsordnung;
    d) Festsetzung des Haushaltsplanes für das der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr;
    e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung, über Vereinsfusion;
    f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
    g) Entscheidung über die Berufung gegen den abzulehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 (2) und (7);
    h) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 14;
    i) Auflösung des Vereins.
(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von 20 % aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
(6) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang sowie in der medialen Präsenz des Vereins.
Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von 2 Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.
(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
(8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der in § 8 (6) angegebenen Frist ab Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich, auch per E-Mail, beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
(9) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
(10) Anträge, die nach Ablauf der im § 8 (6) angegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Volljährige Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
(2) Das Stimmrecht kann bei Anwesenheit nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abwesenheit kann die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts durch schriftliche Erklärung auf ein anderes volljähriges Mitglied übertragen werden. Aus der Erklärung muss hervorgehen, welcher Person die Stimme gegeben wird.
(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
(4) Näheres regelt die vom Vorstand erlassene Wahlordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
(5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand.

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
   a) der/dem 1. Vorsitzenden
   b) mindestens einem und bis zu 5 stellvertretenden Vorsitzenden
   c) der/dem Schatzmeister/-in

   Über die Anzahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

(2) Der erweiterte Vorstand wird in der Geschäftsordnung geregelt und beinhaltet u.a. die Leitenden der Abteilungen sowie notwendige Funktionäre für das Vereinsleben.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 7 Vereinigungsgesetz vom 21. Februar 1990 (§ 26 BGB) und zwar jeweils zu zweit.

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
   b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
   c) Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen,
   d) Einberufung der Mitgliederversammlung,
   e) Erstellen der Beitragsordnung und sonstigen Ordnungen des Vereins.

   Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.

(5) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des/r Kassenprüfenden erfolgt längstens für 3 Jahre einer Legislaturperiode durch die Mitgliederversammlung.
   Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/einen Nachfolger/-in bestimmen. Diese(r) ist durch die nächste Mitgliederversammlung ggf. zu bestätigen.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Wiederwahl ist möglich.

(9) Auch die Abgeltung des Aufwendungsersatzes wird durch den Vorstand in der Geschäftsordnung u. Finanzordnung des Vereins geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 11 Abteilungen

(1) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Gründung von Abteilungen und regelt diese in der Geschäftsordnung. Jede Abteilung ist im Rahmen der Satzung eigenverantwortlich dem § 2 verpflichtet.
(2) Die Abteilungsleitenden werden von den Abteilungsmitgliedern in einer ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Wahlen werden vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.
(3) Die Beschlüsse der Abteilungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gegen die Beschlüsse der Abteilungen steht dem geschäftsführenden Vorstand das Einspruchsrecht zu.
(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
(5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Beiträge

(1) Die dem Verein erwachsenen Kosten sind durch Beiträge aufzubringen.
(2) Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden in der Beitragsordnung geregelt.
(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben, sowie die Mitglieder zu außerordentlichen Arbeitseinsätzen verpflichtet werden.
(4) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Tage der Aufnahme eines Mitglieds.
(5) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten des Vereins können Gebühren erhoben werden, die vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden.
(6) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- und Erlassungsgesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 13 Schadenshaftung

(1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
(2) Für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände jeglicher Art besteht keinerlei Haftung, auch nicht im Falle der Verwahrung.

§ 14 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
(3) Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebenszeit.

§ 15 Kassenprüfende

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt, entsprechend der Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstandes, mindestens einen Kassenprüfenden, die/der nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein darf/dürfen. Der/die Kassenprüfende:n haben die Kasse des Vereins, einschließlich die Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem geschäftsführenden Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der/die Kassenprüfende:n erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) zur Erfüllung der gemäß Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktionen im Verein.
(2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass die Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwenden.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen und Ehrungen sowie Jubiläen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Fotos und bewegte Bilder (Videos) seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten, Fotos und bewegte Bilder (Videos) zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien. Ein Mitglied kann jederzeit dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner Person bezogenen Daten widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen, auch elektronisch per E-Mail.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt dem örtlich zuständigen Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form (1. Änderung vom 5. Februar 1993; 2. Änderung vom 13. Dezember 1995, 3. Änderung vom 4. Dezember 2003, 4. Änderung April 2009, 5. Änderung 15. April 2010, 6. Änderung 27. November 2017, 7. Änderung vom 17. Januar 2025) mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.